

Satzung **zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/150 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – 1. Teilabschnitt“ der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie von § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 127) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/150 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 1. Teilabschnitt“ beschlossen.

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/150 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 1. Teilabschnitt“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung gilt für die Kerngebiete (MK) im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23/150 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 1. Teilabschnitt“, 1. Änderung.

§ 3

Der erste Absatz der textlichen Festsetzung § 2 „Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 [2] BauGB und § 16 [2] BauNVO)“ der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/150 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 1. Teilabschnitt“ wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 [2] BauGB und § 16 [2] BauNVO)“

Die Höhe der baulichen Anlagen in den Kerngebieten (MK) darf die maximale Höhe von 12 m nicht überschreiten; ausgenommen hiervon ist die Höhe von Schornsteinen.

Einzelne Gebäudeteile dürfen auf maximal 2 % der jeweiligen Grundstücksfläche eine Höhe bis zu maximal 15,00 m erreichen. Als Bezugspunkt bzw. -höhe gilt die Oberkante der nächstliegenden Erschließungsstraßenmitte.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 01. März 2001

gez. Unterschrift
Bürgermeister
In Vertretung

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor